SUIZIDVERSUCH UND SOZIALVERSICHERUNGEN

Versicherungstechnische Aspekte bei Suizidversuch

Die versicherungstechnischen Auswirkungen eines Suizidversuchs hängen von der jeweiligen Einstufung als Unfall oder Krankheit ab. Inwiefern können die Leistungen der Sozialversicherungen bei Suizidversuch gekürzt oder sogar verweigert werden?

Sandra Rodriguez, Rechtsanwältin

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gilt für alle Sozialversicherungen, sofern die spezifischen Gesetze der einzelnen Sozialversicherungen keine gegenteiligen Sonderbestimmungen enthalten.[1]

Die allgemeine Norm, die den einzelnen Sozialversicherungen eine Kürzung ihrer Leistungen ermöglicht, findet sich in Art. 21 ATSG. Dieser lautet wie folgt: «Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.»

Im Folgenden werden die Auswirkungen eines Suizidversuchs auf die Leistungen der Sozialversicherungen näher beleuchtet.

Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz unterscheidet sich, je nachdem, ob ein Suizidversuch als Unfall oder Krankheit eingestuft wird. Dabei liegt es im Interesse der Versicherten, dass der Suizidversuch als Unfall eingestuft wird, da das Spektrum der Versicherungsleistungen der Unfallversicherung grosszügiger ist als das der Krankenversicherung.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.[2] Allerdings kann nur eine unbeabsichtigte Gesundheitsschädigung als Unfall bezeichnet werden. Wird die schädigende Einwirkung als absichtlich herbeigeführt angesehen, wird sie als Krankheit qualifiziert.[3] Das Bundesgericht geht grundsätzlich von der Vermutung aus, dass eine versicherte Person nicht den Wunsch hat, sich das Leben zu nehmen, sodass im Fall von Zweifeln an der Ursache der Gesundheitsschädigung diese als Unfall einzustufen ist.[4] Diese Annahme ergibt sich aus der Tatsache, dass der Mensch im Allgemeinen von einem Überlebensinstinkt getrieben wird.

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) schliesst Versicherungsleistungen ausdrücklich aus, falls die Gesundheitsschädigung absichtlich erfolgte.[5] Die zentrale Frage im Bereich der Unfallversicherung ist demnach, unter welchen Bedingungen eine schädigende Handlung als unabsichtlich angesehen werden kann und muss, sodass ein Leistungsanspruch begründet ist. Die Antwort darauf gibt Art. 48 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Die Schädigung gilt nicht als vorsätzlich, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Handlung ohne eigenes Verschulden absolut unfähig war, vernunftgemäss zu handeln.

Mit anderen Worten: Entscheidend ist, ob der Suizidversuch eine vorsätzliche Handlung der versicherten Person war oder nicht. Um dies festzustellen, ist zu klären, ob die Person zum Zeitpunkt der Tat zumindest teilweise in der Lage war, die Tragweiten ihrer Handlungen abschätzen und danach handeln zu können. War die versicherte Person in der Lage, vernunftgemäss zu handeln, handelt es sich nicht um einen Unfall, sondern um eine vorsätzliche Gesundheitsschädigung, was zum vollständigen Leistungsausschluss seitens der Unfallversicherung führt. Im gegenteiligen Fall hat der/die Versicherte hingegen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Unfallversicherung.

Die Urteilsfähigkeit muss immer im Hinblick auf eine bestimmte Handlung beurteilt werden. Sie darf nicht abstrakt angenommen oder verneint werden und wird als vorhanden vermutet. Infolgedessen nimmt das Bundesgericht nur unter strengen Voraussetzungen eine vollständige Urteilsunfähigkeit an. Eine bloss plausibel anmutende Urteilsunfähigkeit oder das Vorliegen einer Geisteskrankheit reichen somit nicht zwingend, um eine vollständige Urteilsunfähigkeit zu bejahen. Vielmehr ist die Anerkennung einer vollständigen Urteilsunfähigkeit beweispflichtig.

In diesem Zusammenhang sind die ersten Aussagen des Versicherten gegenüber der Polizei und der Versicherung von grösster Bedeutung. Diese werden vom Bundesgericht als spontan und unvoreingenommen erachtet.[6] Es ist somit sehr schwierig, später von diesen abzuweichen, weshalb es sich empfiehlt, sich umgehend an eine Versicherungsfachperson zu wenden, um Unterstützung bei entsprechenden Anhörungen zu erhalten. Entscheidend ist ferner, möglichst viele Indizien bzw. Beweise beizubringen, welche für eine Urteilsunfähigkeit sprechen. Ein Gutachten eines Psychiaters/einer Psychiaterin ist zweifellos das zuverlässigste Beweismittel, um die Frage nach der Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Suizidversuchs infolge einer psychischen Störung (z. B. Wahn, Halluzinationen, starke Benommenheit, Raptus, Schlaf, Schlafwandel, Fieberdelirium, Hypnose, plötzliche Geisteskrankheit, schwere Bewusstseinsstörung usw.) zu beurteilen. Wird die Urteilsunfähigkeit gutachterlich bestätigt, stehen die Chancen für den Bezug von UVG-Leistungen gut.

Krankenversicherung

Nach Gesetz gilt jede Gesundheitsbeeinträchtigung, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist, als Krankheit.[7] Das bedeutet, dass eine Gesundheitsschädigung infolge eines Suizidversuchs, die nicht die Kriterien erfüllt, die eine Übernahme durch die Unfallversicherung ermöglichen, automatisch als Krankheit eingestuft wird.

Die Krankenversicherungen sind nicht berechtigt, ihre Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu kürzen, unabhängig von den Umständen, unter denen die Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Somit hat die versicherte Person Anspruch auf die vollen Leistungen der Krankenversicherung, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Suizidversuchs urteilsfähig war.

Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine allgemeine Versicherung gegen invalidisierende Gesundheitsschäden. Daher sollte sie ihre Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache der Invalidität erbringen, und ein misslungener Suizidversuch sollte nicht zu einer Leistungskürzung führen.

Dennoch ist sie gemäss Art. 7 Absatz 1 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) verpflichtet, die Leistungen zu kürzen oder sogar zu verweigern, wenn die versicherte Person ihre Invalidität absichtlich herbeigeführt oder verschlimmert hat. Gemäss Ziff. 7003 des Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) handelt vorsätzlich, «wer trotz besserer Einsicht den Gesundheitsschaden herbeiführen, verschlimmern oder aufrechterhalten will und sich danach verhält. Dies ist [...] bei einem Selbstmordversuch praktisch ausgeschlossen.»

Wie in der Unfallversicherung kann auch bezüglich der IV bei einem fehlgeschlagenen Suizid, der im Zustand der vollständigen Urteilsunfähigkeit begangen wird, kein Vorsatz angenommen werden. In diesem Fall kann der versicherten Person kein Verschulden vorgeworfen werden, und die Leistungen werden vollständig von der Invalidenversicherung erbracht.

Bei Suizidversuchen, bei denen die vollständige Urteilsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, besteht indessen eine Grauzone. Der Versicherte, der versucht, seinem Leben ein Ende zu setzen, hat in der Regel nicht die Absicht, seine Invalidität herbeizuführen. Daher sollten die von der Invalidenversicherung gewährten Leistungen idealerweise nicht gekürzt oder verweigert werden können. Die Rechtswirklichkeit sieht jedoch anders aus. Artikel 21 ATSG, den die Invalidenversicherung anwenden kann, und der Begriff «praktisch» in Ziff. 7003 KSIH ermöglichen eine Kürzung oder sogar Verweigerung von Leistungen im Falle eines Suizidversuchs, der von einer urteilsfähigen Person begangen wurde.

Da die Frage der Leistungspflicht der Invalidenversicherung unklar ist, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Betroffenen bei den versicherungstechnischen Schritten nach einem Suizidversuch vorsichtig vorgehen und professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Was Sie sich merken sollten

Im Falle eines Suizidversuchs wird dringend empfohlen, so schnell wie möglich und bevor irgendwelche versicherungstechnischen Schritte eingeleitet werden, eine Versicherungsfachperson (z. B. Institut für Rechtsberatung der SPV, Anwalt, Organisation zur Interessenwahrung von Versicherten, Rechtsschutzversicherung) beizuziehen.

[1] Art. 2 ATSG
[2] Art. 4 ATSG
[3] Art. 3 ATSG
[4] BGE 8C_663/2009 vom 27. April 2010, Erw. 2.3; BGE 8C_453/2016 vom 1. Mai 2017, Erw. 2
[5] Art. 37 Abs. 1 UVG
[6] BGE 142 V 590, Erw. 5.2
[7] Art. 3 ATSG